



PRESSEINFORMATION

Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommentar, 1968 begründet von Johannes Deselaers, Willi Irlenbusch und Alfons Kopicki, weitergeführt von Hans-Dieter Lewer, aktuell bearbeitet von Rainer Stemann, Ministerialrat a. D.

101. Aktualisierung, Stand August 2026, 484 Seiten, 135,90 €.

Loseblattausgabe: Grundwerk 2.344 Seiten, in zwei Ordnern, 149,- € bei Fortsetzungsbezug, 329,- € bei Einzelbezug.

Digitalausgabe: Lizenz für 1-2 Nutzer im Jahresabonnement 263,- € (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrplatz-/Behördenlizenzen) auf Anfrage.

ISBN 978-3-7922-0157-2 (Print)

ISBN 978-3-7922-0220-3 (Digital)

Verlag W. Reckinger, Siegburg

Anknüpfend an die 100. Aktualisierung werden mit der 101. Aktualisierung (Stand August 2026) insbesondere die jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Teilen G (Allgemeine Verwaltungsvorschriften), J (Besondere reisekostenrechtliche Regelungen für Landesbedienstete) und K (Sonstige Rechtsvorschriften und Verwaltungsregelungen) fortgeschrieben.

So werden im Teil G die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz (VVzLRKG) und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG) aktualisiert.

Im Teil J werden u. a. die Beamtenzuständigkeitsverordnung Ministerium der Finanzen (BeamtZustV FM) und die Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung (ZustVO JM) fortgeschrieben.

Im Teil K werden die aktuellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften berücksichtigt; vgl. dazu insbesondere die Lohnsteuerlichen Bestimmungen zu Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung, die Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2026 und die Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen.

Teil L 2 enthält die aktuellen Tarifverträge für die Beschäftigten der Kommunen.

Ferner wird mit dieser Aktualisierung das Stichwortverzeichnis vollständig überarbeitet.